

Geänderte Fassung
Gemeinderatsdrucksache Nr. 225/1994

Landeshauptstadt Stuttgart
Referat Soziales, Jugend
und Gesundheit
GZ: SJG

Stuttgart, 16. Juni 1994

Änderungen gegenüber der
Fassung vom 02.05.1994
sind unterstrichen

**Neufassung der Satzung für das Jugendamt
der Landeshauptstadt Stuttgart**

I. Vorlage an:

1. den Jugendhilfeausschuß zur Vorberatung (am)
2. den Sozialausschuß zur Vorberatung (am)
3. den Verwaltungsausschuß zur Vorberatung (am)
- jeweils nichtöffentlich -
4. den Gemeinderat zur Beschlußfassung (am)
- öffentlich -

II. Beschlußantrag:

1. Die Satzung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart in der Fassung der Anlage 1 zu dieser Gemeinderatsdrucksache wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart in der Fassung der Anlage 2 zu dieser Gemeinderatsdrucksache wird beschlossen.

III. Begründung:

Die neuen, seit 1. Januar 1991 geltenden Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, Sozialgesetzbuch - 8. Buch) und des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) vom 16. Mai 1991 (GB1. S. 681) machen eine Anpassung der bisher geltenden Satzung für das Jugendamt notwendig.

Organisation und Verfahren des Jugendamts, insbesondere die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses, der Umfang seines Beschlußrechtes und sein Aufgabenkreis richten sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).

...

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 1 KJHG. Sie hat nach § 69 Abs. 3 KJHG ein Jugendamt zu errichten. Nach § 1 Abs. 2 LJHG ist für das Jugendamt eine Satzung zu erlassen. Zur Zeit gilt die Satzung vom 22. Mai 1980, zuletzt geändert am 15. Dezember 1988 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 22. Dezember 1988 - Stadtrecht 4/6). Nach § 70 KJHG werden die Aufgaben des Jugendamts durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden gem. § 70 Abs. 2 KJHG vom Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag von der Leiterin/vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Gemeinderats und des Jugendhilfeausschusses geführt.

An die Stelle des bisherigen Jugendwohlfahrtsausschusses tritt gem. § 70 Abs. 1 KJHG der Jugendhilfeausschuß. Die Überleitungsvorschrift des Artikels 13 des KJHG sieht vor, daß ein bei Inkrafttreten des KJHG nach § 14 JWG zusammengesetzter Jugendwohlfahrtsausschuß als Jugendhilfeausschuß gilt, bis sich die erstmals nach diesem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat, also bis zum Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode des Gemeinderats. Um die kontinuierliche Arbeit des Ausschusses sicherzustellen, ist es zweckmäßig, die Satzung vom jetzigen Gemeinderat beschließen zu lassen. Dem Sozialausschuß und dem Jugendhilfeausschuß wurde hierzu am 28. Januar 1991 berichtet (Niederschrift Nr. 17). Der Jugendhilfeausschuß ist nach § 2 Abs. 1 LJHG ein beschließender Ausschuß im Sinne der GemO. Er hat gemäß § 71 Abs. 3 KJHG Beschlußrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefaßten Beschlüsse.

Dem Jugendhilfeausschuß gehören nach § 71 Abs. 1 KJHG als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. mit 3/5 des Anteils der Stimmen, Mitglieder des Gemeinderats oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
2. mit 2/5 des Anteils der Stimmen, Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Gemeinderat gewählt werden, wobei Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen sind.

...

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 KJHG ist neu formuliert worden. Bislang war in § 14 Abs. 1 Nr. 1 JWG verlangt, daß neben Gemeinderatsmitgliedern auch vom Gemeinderat gewählte Frauen und Männer, die selbst nicht dem Gemeinderat angehören, im Ausschuß vertreten sein mußten. Nach der Neuregelung des § 71 Abs. 1 KJHG kann dies nach wie vor so bestehen bleiben.

Ergänzend zu Nr. 2 bestimmt § 2 Abs. 4 LJHG, daß 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der dort wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, zu wählen sind.

Wie nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 1 LJWG) ist auch künftig die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch Satzung zu regeln (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 LJHG). Nach der bisher geltenden (§ 3 Abs. 1) besteht der Jugendhilfeausschuß aus der/dem Vorsitzenden, 15 stimmberechtigten Mitgliedern (und ebensoviele Stellvertretern), und zwar aus 6 Gemeinderäten und 9 weiteren (anderen) Mitgliedern, davon 3 in der Jugendwohlfahrt Erfahrene oder Tätige, 3 auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden Jugendverbände und 3 auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt. Die neue Regelung des § 71 Abs. 1 KJHG hält sich im wesentlichen an den Rahmen des bisherigen Rechts, insbesondere wird die Quotenregelung (3/5 und 2/5) beibehalten. Um dieser Quotenregelung entsprechen zu können, muß die Gesamtzahl der nach § 71 Abs. 1 KJHG stimmberechtigten Mitglieder durch 5 teilbar sein. Die Verwaltung schlägt vor, die Zahl der stimmberechtigten Ausschußmitglieder bei 15 zu belassen. Dementsprechend würden dem JHA nach § 71 Abs. 1 KJHG folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören:

- 1.) zu 3/5 des Anteils der Stimmen =
9 Mitglieder des Gemeinderats oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, und
- 2.) zu 2/5 des Anteils der Stimmen =
6 Mitglieder auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden Jugendverbände und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege bei angemessener Berücksichtigung der anerkannten Stuttgarter Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören.

Die nicht dem Gemeinderat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz nicht im Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart haben. Dasselbe gilt gem. § 2 Abs. 7 LJHG für beratende Mitglieder, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 LJHG bestellt werden.

...

Nach § 2 Abs. 2 LJHG gilt für den Jugendhilfeausschuß die GemO. Vorsitz und Stimmrecht der oder des Vorsitzenden regeln sich somit nach dem allgemeinen Kommunalverfassungsrecht (in Städten §§ 40 Abs. 3, und § 37 Abs. 6 Satz 3 GemO). Um eine angemessene Verteilung der Stimmen der verschiedenen Entscheidungsträger zu gewährleisten, wird nach Satzungsbeschluß wie bisher folgende Verteilung vorgenommen:

1. 6 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats
2. 3 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
3. 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden Jugendverbände
4. 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Beratende Mitglieder waren bisher in § 14 Abs. 1 Nr. 3 - 7 JWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und Abs. 2 LJWG aufgezählt. Durch Satzung konnten weitere Frauen und Männer mit besonderer Erfahrung bestellt werden (§ 3 Abs. 5 LJWG). Im KJHG sind beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nicht mehr vorgeschrieben. Die Bestellung ist der vom örtlichen Träger zu erlassenden Satzung überlassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 LJHG). Nach der Begründung zum LJHG wird aber erwartet, daß beratende Mitglieder wie bisher bestellt werden. Die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder hat sich bewährt. Darüber hinaus werden 2 weitere beratende Mitglieder vorgeschlagen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Gesamtelternbeiräte (vgl. GR-Drucksache Nr. 99/1994),
- eine Vertreterin für die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen (§ 9 KJHG).

Die beratenden Mitglieder werden vom Oberbürgermeister bestellt.

Weitere Änderungen sind:

1. Die Erhöhung der Obergrenze für die Zuwendungsgewährung und die Annahme von Spenden jeweils auf 200.000,-- DM erscheint sinnvoll, da der Betrag 100.000,-- DM aufgrund der erfolgten Kostensteigerungen nicht mehr angemessen ist.
2. Neu in die Satzung aufzunehmen ist die in § 5 vorgesehene Regelung über die Anhörung des Jugendhilfeausschusses. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG ist dies in der Satzung zu regeln. Die Aufnahme der zeitlichen Komponente bietet sich an. Ebenfalls neu ist die nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG durch Satzung zu regelnde Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung. Sie erfolgt in § 6.

...

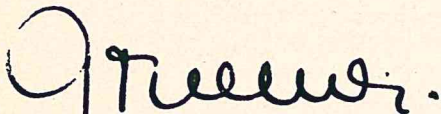
Die Neufassung der Satzung für das Jugendamt macht die aus Anlage 2 ersichtliche Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

Die Referate A und R haben die Vorlage mitgezeichnet.

Das Rechtsamt hat zur Anregung, ob nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Konferenz der Gesamtelternbeiräte zu einem stimmberechtigten Mitglied im Jugendhilfeausschuß gemacht werden kann, folgende Auffassung mitgeteilt:

- § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG bindet die Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern durch den Gemeinderat an bestimmte Vorschläge und Eigenschaften;
- da die Konferenz der Gesamtelternbeiräte keinen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe darstellt, könnte ein beschließendes Mitglied aus diesem Gremium nur zu Lasten derjenigen gewählt werden, die in § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG genannt sind.

Ergänzend dazu sei noch ausgeführt, daß nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG die Personen und keine Vertreter/-innen von Institutionen gewählt werden. Das bedeutet, daß die Konferenz der Gesamtelternbeiräte im ungünstigsten Fall durch eine Person vertreten wird, die diesem Gremium nicht mehr angehört.



Gabriele Müller-Trimbusch
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 225/1994

**Satzung für das Jugendamt
der Landeshauptstadt Stuttgart**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 69 ff des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (LJHG) vom 4. Juni 1991 in seiner Sitzung am . .19 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Verfassung des Jugendamts

- (1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuß (§ 3) und durch die Verwaltung des Jugendamts (Abs. 2) wahrgenommen. Für die Verfassung und das Verfahren des Jugendamts gelten neben dem KJHG, dem LJHG, der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und dieser Satzung die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Stuttgart.
- (2) Verwaltung des Jugendamts ist das Fachamt "Jugendamt" nach dem Referatsplan und dem Aufgabengliederungsplan. Es führt die laufenden Geschäfte des Jugendamts (§ 70 Abs. 2 KJHG). Die Befugnis zu Sachentscheidungen in laufenden Geschäften richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Aufgaben des Jugendamts

- (1) Das Jugendamt (§ 1 Abs. 1) erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem KJHG (SGB VIII) und anderen Rechtsvorschriften obliegen.
- (2) Durch Beschluß des Gemeinderats können dem Jugendamt (§ 1 Abs. 1) freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe übertragen werden.

§ 3

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinne der Gemeindeordnung (§ 2 Abs. 1 LJHG, §§ 39, 40 GemO). Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie ebensovielen Stellvertretern/Stellvertreterinnen, und zwar wählt der Gemeinderat:

...

1. mindestens sechs Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats
2. bis zu drei in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer
3. drei Frauen und Männer auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden Jugendverbände
4. drei Frauen und Männer auf Vorschlag der in Stuttgart wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Als Mitglieder nach Nr. 2 bis 4 können nicht bestellt werden:

- a) Mitglieder des Gemeinderats,
- b) Personen, welche die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 der GemO erfüllen,
- c) Personen, die gemäß § 29 GemO gehindert wären, dem Gemeinderat anzugehören.

Sie müssen ihren Wohnsitz nicht in Stuttgart haben (§ 2 V LJHG).

- (2) Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses ist der Oberbürgermeister (§ 2 Abs. 2, 6 LJHG). Er hat die Beigeordnete/den Beigeordneten für die Sozialverwaltung mit seiner ständigen Vertretung beauftragt (§ 40 Abs. 3 GemO, § 5 Abs. 3 Hauptsatzung).
- (3) Der Oberbürgermeister bestellt als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses:
 1. die Leiterin/den Leiter der Verwaltung des Jugendamts (§ 1 Abs. 2)
 2. eine Ärztin oder einen Arzt des Gesundheitsamts der Stadt
 3. eine Vormundschafts- oder Familienrichterin oder einen Vormundschafts- oder Familienrichter, eine Jugendrichterin oder einen Jugendrichter auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten des Amtsgerichts Stuttgart
 4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Stuttgarter öffentlichen Schulen auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Staatlichen Schulamts
 5. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der evangelischen Landeskirche, der römisch-katholischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde
 6. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Konferenz der Gesamtelternbeiräte
 7. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Arbeitsamtes Stuttgart
 8. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugenddezernats der Landespolizeidirektion Stuttgart II
 9. eine Vertreterin oder einen Vertreter der in Stuttgart familienpolitisch tätigen Verbände
 10. eine Vertreterin oder einen Vertreter der in Stuttgart lebenden ausländischen Bevölkerung, auf Vorschlag des Ausländerausschusses der Landeshauptstadt Stuttgart
 11. eine Vertreterin für die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen (§ 9 KJHG).

§ 4

Zuständigkeit und Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuß befaßt sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 LJHG. Er entscheidet im Rahmen des § 71 Abs. 3 KJHG über folgende Angelegenheiten des Jugendamts:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere für das Zusammenwirken des Jugendamts mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
 2. Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und deren Verwendung, wenn der Betrag im einzelnen Fall 200.000,-- DM nicht übersteigt
 3. die Jugendhilfeplanung
 4. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in Stuttgart
 5. Annahme von Spenden und anderen Zuwendungen für die Jugendhilfe und deren Verwendung, wenn der Betrag im einzelnen Fall 200.000,-- DM nicht übersteigt
 6. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 7. Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Beisitzer für Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung
 8. Angelegenheiten der Jugendhilfe, wenn sie im Einzelfall von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß berät die Angelegenheit der öffentlichen Jugendhilfe vor, deren Entscheidung dem Gemeinderat oder dem Sozialausschuß des Gemeinderats vorbehalten ist.
- (3) Für den Jugendhilfeausschuß gelten im übrigen die Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 5

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG soll spätestens 4 Wochen vor der Beschlußfassung des Gemeinderats erfolgen.

§ 6

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

...

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt Stuttgart vom 22.05.1980 außer Kraft.

Anlage 2 zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 225/1994

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Landeshauptstadt Stuttgart
vom

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am
. 19 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und aufgrund
des § 1 Abs. 2 LJHG folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 der Hauptsatzung vom 08.01.1978 erhält
folgende Fassung:

"Dem Jugendhilfeausschuß gehören neben der oder dem
Vorsitzenden, 9 Mitglieder des Gemeinderates oder von
ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe
erfahren sind, und 6 weitere beschließende Mitglieder
entsprechend der Satzung für das Jugendamt in der Fas-
sung vom . 19 an."

§ 2

Diese Satzung tritt am . 19 in Kraft.